

Expertengespräch im Unterausschuss Europarecht, 28.11.2007
"Entsteht ein einheitliches europäisches Strafrecht?"

1. Es besteht nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung keine generelle Kompetenz zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Strafrechts.

- Nach dem EU-Vertrag auf dem Stand des Vertrages von Nizza ergibt sich die Kompetenz im Bereich des materiellen Strafrechts aus den Artikeln 29, 31 und 34.

- Nach der Rechtsprechung des EuGH wird diese ausdrückliche Kompetenz nach den Verträgen ergänzt durch eine Annexkompetenz im Bereich der Gemeinschaftspolitik.

Der Gemeinschaftsgesetzgeber kann danach Maßnahmen im Bezug auf das Strafrecht der Mitgliedstaaten ergreifen, die seiner Meinung nach erforderlich sind, um die volle Wirksamkeit einer Gemeinschaftspolitik zu gewährleisten, wenn die Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen eine unerlässliche Maßnahme darstellt (C-176/03; C-440/05). Diese Kompetenz schließt nicht die Bestimmung von Art und Maß der anzuwendenden strafrechtlichen Sanktionen ein (C-440/05).

- Nach dem Vertrag von Lissabon wird sich die Kompetenz im Bereich des materiellen Strafrechts aus Artikel 69 f ergeben.

Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen sind hiernach für die aufgelisteten Bereiche besonders schwerer Kriminalität auf der Grundlage von Artikel 69 f (1) festzulegen. Solche Mindestvorschriften können, auf der Grundlage von Artikel 69 f (2), auch festgelegt werden, soweit dies für die wirksame Durchführung einer harmonisierten Unionspolitik unerlässlich ist, und zwar nach dem Gesetzgebungsverfahren der jeweiligen Harmonisierungsmaßnahmen.

2. [als ausschließlich auf deutsches Rechts bezogene Frage nicht von der EU-Kommission zu beantworten]

3. [Die Antwort der EU-Kommission beschränkt sich auf die Zuständigkeit des EuGH:]

Der Europäische Gerichtshof überprüft die Rechtmäßigkeit von Strafrechtsnormen, die als Sekundärrecht auf der Grundlage der Europäischen Verträge erlassen wurden, am Maßstab des Primärrechts, d.h. dieser Verträge. Nach Artikel 6 EUV schließt dieser Prüfungsmaßstab die Grundrechte mit ein, wie sie sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

4. [Die Antwort der EU-Kommission beschränkt sich auf Rechtsschutzmöglichkeiten nach dem Europarecht:]

Auf der Grundlage der Europäischen Verträge wird kein unmittelbar gegen den Bürger anwendbares Strafrecht erlassen, vielmehr bedarf jeder Rechtsakt der Umsetzung in nationales Strafrecht, das dann die Grundlage der strafrechtlichen Verurteilung bildet. Auch das Gebot der richtlinien- bzw. rahmenbeschlusskonformen Auslegung darf nicht zum Nachteil des Einzelnen angewendet werden, es gilt aber grundsätzlich zu seinen Gunsten.

Der Einzelne kann bereits gegenwärtig, soweit der betreffenden Mitgliedstaat die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 35 (1) und (2) EU-Vertrag anerkannt hat, im Rahmen des nationalen Strafverfahrens eine Vorlage von Fragen an den EuGH zur Gültigkeit und Auslegung von Rahmenbeschlüssen beantragen, die dem nationalen Strafrecht zugrunde liegen. Deutschland hat diese Zuständigkeit für alle Gerichte anerkannt, für letztinstanzliche Gerichte mit Vorlageverpflichtung.

Nach dem Vertrag von Lissabon wird sich die generelle Zuständigkeit des Gerichtshofs auch auf Akte erstrecken, die auf der Grundlage von Titel IV (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) erlassen wurden. Für Rechtsakte der jetzigen "dritten Säule" richtet sich die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 9 und 10 des Protokolls Nr. 10, d.h. sie gilt grundsätzlich bis zum Ablauf von 5 Jahren unverändert nach Maßgabe der derzeitigen Verträge fort, es sei denn, der betreffende Rechtsakt wird geändert.

5.

Die Entstehung eines einheitlichen europäischen materiellen Strafrechts ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu erwarten. Die Verträge erlauben eine Angleichung des nationalen materiellen Strafrechts lediglich in bestimmten Bereichen, was Mindestnormen für die Definition von Straftatbeständen und Strafen angeht. Entsprechend kann Umsetzungsbedarf im nationalen Strafrecht entstehen.

Aus Sicht der EU-Kommission ist diese begrenzte Angleichung des materiellen Strafrechts nicht nur erforderlich zur Schließung von Strafbarkeitslücken in einzelnen Mitgliedstaaten im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität, sondern auch eine notwendige Begleitmaßnahme zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und damit zur effektiven Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in der strafjustiziellen Zusammenarbeit.

6. [als ausschließlich auf den nationalen Gesetzgeber bezogene Frage nicht von der EU-Kommission zu beantworten]